

MIT DIESEN TIPPS ZU DEINEM SOMMERJOB

WAS IST WAS?

Arbeit ist nicht gleich Arbeit. Daher ist es wichtig, dass du ein paar Unterschiede zwischen den Beschäftigungsarten kennst:

Ferialjob: Ein Ferialjob ist ein befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studierende während der Ferien eingehen. Der Dienstgeber ist verpflichtet, dich bei der Sozialversicherung anzumelden, es gibt meist keinen Zusammenhang mit deiner Ausbildung.

Nebenjob: Bei Nebenjobs handelt es sich um keine Vollzeitbeschäftigungen. Auch hier darauf achten, dass man bei der Sozialversicherung gemeldet ist.

Praktikum: Ein Praktikum steht in Zusammenhang mit deiner Ausbildung. Du musst daher im Betrieb dementsprechend eingesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Entgelt, aber es kann eine Bezahlung vereinbart werden.

Volontariat: Das Volontariat ist eine Form des freiwilligen Praktikums und dient dem Zweck der Ausbildung. Man hat keinen Anspruch auf Entgelt, ist nicht an fixe Arbeitszeiten und Tätigkeiten gebunden und man ist in der Unfallversicherung pflichtversichert.

Pflichtpraktikum: An manchen Schulen, Universitäten und Fachhochschulen ist ein Pflichtpraktikum vorgesehen. Es gehört also zu deiner Ausbildung und du musst im Betrieb dazu passend eingesetzt werden. Der Lehr- und Ausbildungszweck stehen hier im Vordergrund und nicht so sehr die Arbeitsleistung.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINEN FERALJOB

Für die arbeitsrechtlichen Grundlagen eines Ferialjobs gilt das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz. Die wichtigsten Bestimmungen sind:

» **Ab deinem 15. Geburtstag** und ab Vollendung deiner Schulpflicht (9 Schuljahre) darfst du arbeiten gehen.

» **Die maximale Arbeitszeit** beträgt für unter 18-Jährige pro Tag 8 Stunden, bzw. pro Woche 40 Stunden.

» Unter 18 Jahren besteht auch ein **Arbeitsverbot zwischen 20 und 6 Uhr**. Ausnahme: Im Hotel- und Gastgewerbe sind ab 16 Jahren regelmäßige Arbeitszeiten bis 23 Uhr erlaubt.

» Unter 18 Jahren besteht ein Anspruch auf **2 aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage**, wobei ein Tag ein Sonntag sein muss. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist ebenfalls nicht erlaubt. Ausnahme: Hotel- und Gastgewerbe. Ab 16 Jahren ist arbeiten an Sonn- und Feiertagen erlaubt, wobei dir an Feiertagen eine erhöhte Entlohnung zusteht und jeder 2. Sonntag frei bleiben muss.

» Ab einer **Tagesarbeitszeit** von mehr als 4,5 Stunden steht dir eine halbe Stunde Pause zu, die nach spätestens 6 Arbeitsstunden konsumiert werden muss.

» **Überstunden** sind ab 16 Jahren erlaubt.



ENTLOHNUNG BEI FERALJOBS

Ferialjobs sind in der Regel normale zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse. Es besteht Anspruch auf **kollektivvertragliche Mindestlöhne** und auf alle Ruhebestimmungen (anteilmäßiger Urlaub, Zeitausgleich etc.). Für die Jugendlichen besteht eine Anwesenheits- und Arbeitspflicht im Rahmen der Tätigkeitsbeschreibung.

Gut und kostenlos beraten bist du im JugendService OÖ sowie online unter: www.jugendservice.at.

Du möchtest dein Taschengeld aufbessern und berufliche Erfahrungen sammeln? Dann gestalte deinen Einstieg in die Berufswelt mit einem Praktikum, Ferial- oder Nebenjob. Die „OÖ-Krone“ und das JugendService OÖ haben für dich die wichtigsten Infos zum Jobben zusammengefasst. Außerdem bekommst du noch Tipps, wie du eine Stelle finden kannst.



PFLICHTPRAKTIKUM

Ein Pflichtpraktikum ist in den Lehrplänen von Berufsbildenden höheren Schulen vorgesehen. In den meisten Fällen handelt es sich dabei auch um bezahlte Arbeitsverhältnisse. Als Basis für die Entlohnung werden die Lehrlings-einkommen des, dem Schuljahr entsprechenden Lehrjahres, verwendet, z. B. Praktikum zwischen 2. und 3. Klasse > Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Stehen bei einem Praktikum das Lernen und Kennenlernen des Berufes im Vordergrund, besteht kein Anspruch auf Entgelt. Man ist in der Regel nicht in den Arbeitsprozess eingebunden und es gibt auch keine geregelten Arbeitszeiten (z. B. Schnupperpraktikum).

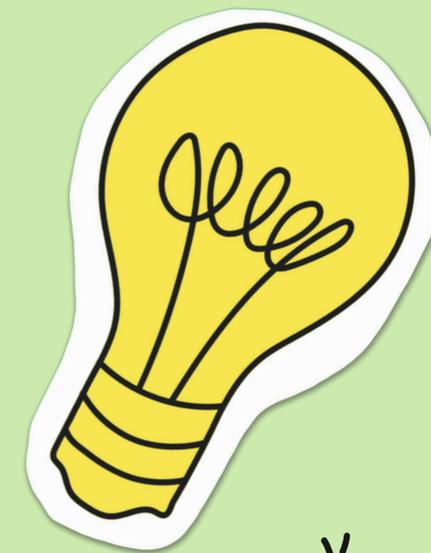
Wichtig ist in jedem Fall, egal ob es sich um einen Ferialjob oder um ein Praktikum handelt, die geleisteten Arbeitsstunden genau zu dokumentieren, um im Streitfall einen Beleg zu haben.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN EINES FERALJOBS ODER PRAKTIKUMS

Solange der Verdienst über das Jahr gesehen den **Betrag von 12.816 Euro** nicht übersteigt, ist man nicht lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer wird zwar im Rahmen der Lohnabrechnung des Unternehmens abgeführt, kann aber über den Jahresausgleich beim Finanzamt zurückerstattet werden. Die **Sozialversicherungsabgaben** können bei Einkommen bis zur vorher genannten Grenze ebenfalls über die sogenannte „Negativsteuer“ rückerstattet werden.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE FAMILIENBEIHILFE

Für Jugendliche unter 19 Jahren gibt es keine Einkommensgrenze, die auf die Familienbeihilfe Auswirkung hätte. **Ab dem 19. Geburtstag liegt die Grenze bei 15.000 Euro brutto im Kalenderjahr.** Wird diese Grenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag überschritten wurde.



Hier geht's zu deinem Job!

Es gibt einige Möglichkeiten, um nach einem Praktikum oder einem Ferial- und Nebenjob zu suchen. Je weiter du deine Fühler ausstreckst, desto eher findest du deinen Job. Etwa durch persönliche Kontakte, auf Firmenwebseiten nach offenen Stellen suchen, in den sozialen Medien, in regionalen Zeitungen, schreibe Initiativbewerbungen oder klick dich durch die Jobbörse des JugendService OÖ: www.jugendservice.at/jobs

Kostenloser Firmeneintrag möglich:

Unternehmen, die noch nach Praktikanten suchen, können ihre Stellen kostenlos im Jobportal des JugendService OÖ eintragen: www.ferialjobboerse.at

